

Die **Vorausschätzung** basiert auf der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung (Deutsche und Ausländer) am 1. 1. 1972 in der Gliederung nach Alter und Geschlecht. Sie wurde durch Fortschreibung der Ergebnisse der VZ 1970 gewonnen. Als Fortschreibungselemente dienten die Ergebnisse der laufenden Statistik der Geburten und Sterbefälle sowie der Statistik der Zu- und Fortzüge über die Grenzen des Bundesgebiets.

Die Berechnung der zu erwartenden Sterbefälle erfolgte mittels alters- und geschlechtsspezifischer Sterbeziffern 1970/71, die für die gesamte Vorausschätzungsdauer konstant gehalten wurden. Die künftigen Geburten wurden für Variante 1 der Vorausschätzung anhand geschätzter altersspezifischer Fruchtbarkeitsziffern 1972 berechnet. Sie bleiben ebenfalls für die gesamte Vorausschätzungsdauer unverändert. Für Variante 2 der Vorausschätzung wurde bei sonst gleichen Annahmen dagegen angenommen, daß nach 1972 mit einem weiteren Geburtenrückgang zu rechnen ist, der, verteilt auf drei Jahre, dem Rückgang der Ziffern von 1971 auf 1972 entspricht und sich dann nicht weiter fortsetzt.

Auf eine Vorausschätzung der künftigen Bevölkerungsentwicklung einschl. Wanderungen wurde verzichtet. Eine Extrapolation des bisherigen Umfangs der Zu- und Fortzüge über die Grenzen des Bundesgebiets erschien angesichts der gegenwärtigen Diskussion über die Aufnahmefähigkeit der Bundesrepublik für eine ständig wachsende Zahl von Ausländern nicht sinnvoll.

**Familienstand:** Frauen, deren Ehemann vermißt ist, gelten als verheiratet und Frauen, deren Ehemann für tot erklärt worden ist, als verwitwet. Da bei den Verheirateten der Wohnsitz eines Ehegatten auch außerhalb des Bundesgebietes liegen kann, brauchen die Zahlen für die verheirateten Männer und Frauen vor allem aus diesem Grunde nicht völlig übereinzustimmen.

**Religionszugehörigkeit:** Bei der Volkszählung 1970 war nicht die religiöse Überzeugung, sondern die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft anzugeben.

**Privathaushalt:** Zusammenwohnende und gemeinsam wirtschaftende Personengruppen, die sowohl verwandte als auch fremde Personen, Familien im engsten und im weiteren Sinne, häusliches Dienstpersonal, gewerbliche oder landwirtschaftliche Arbeitskräfte usw. umfassen können. Auch Personen, die für sich allein wohnen und wirtschaften, wie z. B. Einzeluntermieter, zählen als Haushalt. Haushalte des Personals oder von Insassen in Anstalten (wie Haushalt des Anstaltsleiters, Arztes oder Pförtners) wurden ebenfalls zu den Privathaushalten gerechnet.

**Familie:** Familie im Sinne der Familienstatistik ist immer die in einem Haushalt zusammenlebende Familie. Unter Familie versteht man sowohl die Eltern-Kind-Gemeinschaft als auch verwitwete oder geschiedene Personen, die mit ihren ledigen Kindern zusammenleben, daneben aber auch Ehepaare ohne ledige Kinder sowie auch verwitwete oder geschiedene Personen ohne ledige Kinder. Ledige Personen mit ledigen Kindern, insbesondere ledige Mütter, gelten ebenfalls als Familien. Nicht als familienzugehörig wurden alle ledigen Personen gezählt, die weder mit ihren Eltern noch mit eigenen ledigen Kindern zusammenleben. Da die Familie durch die Eltern-Kind-Gemeinschaft begrenzt ist, wobei die Kinder immer ledig sein müssen, können in einem Privathaushalt mehrere Familien leben.

**Kinder:** Kinder sind ledige Personen, die mit ihren Eltern in einem Haushalt zusammenleben. Eine Altersbegrenzung für die Zählung als Kind ist nicht vorgenommen worden. Stief- und Adoptivkinder rechnen, sofern die o. g. Voraussetzungen zutreffen, auch zu den Kindern.

**Wohnberechtigte Bevölkerung:** Hierzu zählen alle in der Gemeinde wohnhaften Personen, unabhängig davon, ob sie noch eine weitere Wohnung oder Unterkunft besitzen und von wo aus sie zur Arbeit oder Ausbildung gehen bzw. wo sie sich überwiegend aufhalten. Auch ist unerheblich, ob sie in Privathaushalten (außerhalb oder innerhalb eines Anstaltsbereiches) leben oder zur Anstaltsbevölkerung zählen, d. h. im Anstaltsbereich wohnen und keinen eigenen Haushalt führen.

Aus melderechtlichen Gründen sind Soldaten im Grundwehrdienst oder auf Wehrübung, der Wohngemeinden vor ihrer Einberufung zugeordnet worden. Entsprechend wurde bei Patienten in Krankenhäusern sowie bei Personen in Untersuchungshaft verfahren.

Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Angehörige des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei in Gemeinschaftsunterkünften wurden ebenso wie die Strafgefangenen sowie alle Dauerinsassen von Anstalten und das in Anstalten wohnende Personal sowohl in der Anstaltsgemeinde als auch in der Gemeinde, in der sie evtl. einen weiteren Wohnsitz, z. B. den Familienwohnsitz, hatten, erfaßt.

Angehörige der ausländischen Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihrem Familienangehörigen wurden grundsätzlich nicht erfaßt.

**Bevölkerung in Privathaushalten:** Die Bevölkerung in Privathaushalten umfaßt — unter Berücksichtigung der folgenden Ausnahmeregeln — alle in der Gemeinde gezählten Personen, die entweder allein oder zusammen mit Angehörigen eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden (= Wohnberechtigte Bevölkerung abzüglich Anstaltsbevölkerung). Hierzu gehören einmal Personen, die in der Erfassungsgemeinde ihren alleinigen Wohnsitz haben, ferner Personen mit mehreren Wohnsitzen, wobei es keine Rolle spielt, in welcher Gemeinde sie sich überwiegend aufhalten. So ist z. B. der abwesende Haushaltsvorstand, der in einer anderen Gemeinde seiner Arbeit nachgeht und dort z. B. als Untermieter eine zweite Unterkunft hat, Angehöriger von zwei Haushalten. Einmal zählt er zum Haushalt seiner Familie, zum anderen bildet er als Untermieter einen 1-Personenhaushalt.

Die mehrfache Erfassung und Zuordnung von Personen mit mehr als einem Wohnsitz ist dadurch begründet, daß sie an jedem Wohnsitz allein oder zusammen mit Angehörigen eine selbständig wirtschaftende Einheit bilden, entsprechenden Wohnraum in Anspruch nehmen und die Einrichtungen der jeweiligen Gemeinde benutzen.

**Ausnahmeregeln:** Wenn alle Haushaltsmitglieder überwiegend in einer anderen Gemeinde lebten bzw. von dort aus zur Arbeit oder Ausbildung gingen, wurden sie an dem Ort, wo sie sich nur zeitweilig aufhielten, nicht zur Bevölkerung in Privathaushalten gerechnet.

Ledige Personen mit 25 und mehr Jahren wurden nicht mehr zum Haushalt der Eltern gerechnet, wenn sie weiteren Wohnraum hatten, von dort aus zur Arbeit oder Ausbildung gingen bzw. sich dort überwiegend aufhielten, ihren Lebensunterhalt selbst bestritten und nicht etwa Haushaltsvorstand im Haushalt der Eltern waren.

**Vertriebene:** Als Vertriebene gelten Inhaber des Bundesvertriebenenausweises A oder B und deren Kinder.